zu machen, wenn meine Bemerkungen nicht gerechtfertigt rudis indigestaque moles wären.
Uebrigens ist die Untersuchung über die Oberhöfe beinahe zu Ende gebracht, und sie wird jedenfalls viele Beiträge zu dem obigen Rangverhältnisse liefern.
Dagegen wird sich die Zahl der Oberhöfe selbst in Fortgang der Untersuchung nicht vermehren, sondern bedeutend vermindern, weil wahrscheinlich die meisten von denjenigen Gerichten, welche jetzt als Oberhöfe aufgeführt worden sind, auch ihrer Seits wieder auf die Rechte anderer Gerichte zu einigen Zeit haben mögen. So läßt sich z. B. schon jetzt mit Gewißheit nachweisen, daß das Collegium, Bremen und Lübecker Recht ursprünglich identisch waren, sich aber in sehr frühen und aber die ersten Niederschriften dieser Rechte hinaufreichenden Zeit verschiedenen Richtungen ausgebildet hat. Identisch scheinen ferner die Rechte von Celle und Göttingen, die von Gronsheim, Dramburg, Schwiebus und mehreren anderen Gerichten, für welche bis jetzt bloß eine oder zwei Rechtsquellen nachgewiesen werden können. Auf solche und andere Weise wird sich, wie jetzt für das nördliche, so auch für das südliche Deutschland nachweisen lassen, daß die Rechte einiger wenigen Oberhöfe in ganzen Landesgebieten und als gemeines Recht gegolten haben. Daß unter dieser Voraussetzung die Rechte der Oberhöfe als Regel und die Normen der übrigen Gerichte und Städte, sofern sie als Ausnahmen erscheinen und